

GZ.: A 8/4-2172/2001

Graz, am 16.6.2005
Mag. Glauningner/Mo

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes an der Baurechtsliegenschaft EZ 1440, KG Straßgang, Am Leopoldsgrund 94 bzw. an Anteilen der EZ 1407 und 1404, je KG Straßgang, durch die Stadt Graz; Antrag auf Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

.....

An den

G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz hat im Jahre 1976 bzw. 1978 der Errichtung einer Reihenhaussiedlung, bestehend aus 66 Objekten in verdichteter Verbauung auf dem ca. 23.000 m² großen städt. Areal Gerlitzgrund/Leopoldsgrund, zugestimmt. In weiterer Folge wurden für den ersten Bauabschnitt 30 Grundstücke und für den zweiten Bauabschnitt 36 Grundstücke zum Zwecke der Errichtung dieser Objekte im Baurechtswege vergeben. Weiters wurden für die Tiefgaragen ebenfalls Baurechte begründet, an denen die Baurechtsnehmer zu ideellen Anteilen Miteigentümer sind.

In allen Baurechtsverträgen wurden unter anderem wechselseitig Vorkaufsrechte eingeräumt. Die Stadt Graz ihrerseits hat den Baurechtsnehmern das Vorkaufsrecht am jeweiligen Grundstück eingeräumt, während die Baurechtsnehmer der Stadt Graz ein Vorkaufsrecht am betreffenden Baurecht und somit am Wohnobjekt eingeräumt haben. Baurechtsnehmer der Liegenschaft Am Leopoldsgrund 94, EZ 1440, KG Straßgang, sind je zur Hälfte die Ehegatten Anna und Gerhard Dumfahrt. Die Stammliegenschaft dieses Baurechtes ist die im Eigentum der Stadt Graz stehende EZ 1355, KG Straßgang, mit dem Grundstück Nr. 156/91, im Ausmaß von 157 m². In der EZ 1440, EZ 1407 und EZ 1404, je KG Straßgang, ist gemäß Vertrag das Vorkaufsrecht für die Stadt Graz einverleibt.

Herr Gerhard und Frau Anna Dumfahrt haben mit Kaufvertrag vom 10.8.2004 ihr Baurecht Am Leopoldsgrund 94 sowie die ideellen Anteile an Herrn Mirsad und Frau Samela Imamovic verkauft.

Seitens der Stadt Graz könnte unter der Voraussetzung, dass die Käufer, Herr Mirsad und Frau Samela Imamovic, der Stadt Graz wieder ein Vorkaufsrecht einräumen, auf die Ausübung des derzeit bestehenden Vorkaufsrechtes verzichtet werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung ihrer in EZ 1440, EZ 1407 und EZ 1404, je KG Straßgang, ersichtlich gemachten Vorkaufsrechte hinsichtlich der Baurechtsliegenschaft Am Leopoldgrund 94 und stimmt der Löschung zu.
- 2.) Herr Mirsad und Frau Samela Imamovic, als künftige Eigentümer der Baurechtsliegenschaft EZ 1440, KG Straßgang, sowie von Miteigentumsanteilen an der Baurechtsliegenschaft EZ 1404 und EZ 1407, je KG Straßgang, räumen der Stadt Graz an den Baurechtsgegenständen ein Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB mit dinglicher Wirkung ein.
- 3.) Die Errichtung der erforderlichen Urkunden hinsichtlich der Neubegründung der Vorkaufsrechte sowie für die Löschung der bisherigen Vorkaufsrechte gemäß Punkt 1.) – 2.) dieses Beschlusses hat durch die Notare Frizberg – Fürnschuß – Klastenegger zu erfolgen.
- 4.) Sämtliche mit der Errichtung der Urkunden und der grundbücherlichen Durchführung derselben verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten von Herrn Mirsad und Frau Samela Imamovic.

Anlagen:
2 Urkunden

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:
siehe Beiblatt